

LEITFADEN ZENTRUM FÜR PFLEGEANVERTRAUUNG

Es ist für das komplexe und strukturierte Arbeitsmittel der Pflegeanvertraung – die Netzwerkmaßnahme schlechthin – unabdingbar, zunächst die Aufgaben der einzelnen, beteiligten Sozialtechniker eindeutig zu definieren. Als erstes müssen zwei Teams – im Notfall müssen zwei Sozialfachkräfte ausreichen– ausgemacht werden, die als Bezugspunkte der natürlichen Familie und des Kindes einerseits und der Pflegefamilie andererseits auftreten. Wo nur ein Sozialbetreuer anwesend ist, kann keine gute Pflegeanvertraung gewährleistet werden: ein einziger Sozialbetreuer muss sich mit einem starken Widerspruch in der Wahrnehmung als Bezugspunkt und der damit zusammenhängenden Identifizierung von Seiten der beiden Parteien auseinandersetzen, der weder intern, noch auf operationeller Ebene bewältigt werden kann.¹

EINLEITUNG

Das Zentrum für Pflegeanvertraung ist ein sprengelübergreifender Dienst dessen Aufgabe es ist, die Sozialsprengel bei der Bekanntmachung und Inanspruchnahme der Pflegeanvertraung zu unterstützen und dafür zu sorgen, dass die jeweiligen Projekte möglichst reibungslos und erfolgreich ablaufen.

Das Zentrum für Pflegeanvertraung ist für den Betrieb für Sozialdienste Bozen und für sein Einzugsgebiet der spezialisierte Treffpunkt, in dem der Schutz von Kindern und Minderjährigen im Rahmen der Pflegeanvertraung analysiert und koordiniert wird.

DIE PFLEGEANVERTRAUUNG AN FAMILIEN

Die Pflegeanvertraung an Familien ist italienweit mit dem Staatsgesetz Nr. 184/1983 eingeführt und später mit dem Staatsgesetz Nr. 149/2001 geändert und ergänzt und mit dem Landesgesetz Nr. 33/1987 in Südtirol übernommen worden. Grundsatz aller Gesetze ist das Recht des Minderjährigen, in der eigenen Familie aufzuwachsen und erzogen zu werden und durch die Anvertraung an Pflegefamilien die Unterstützung, Erziehung, Ausbildung und Aufsicht zu erhalten, die für die psychophysische Entwicklung notwendig sind und vorübergehend nicht von den eigenen Eltern gewährleistet werden können.

Die Pflegeanvertraung an Familien ist eine besondere Form der Solidarität, bei der eine Pflegefamilie ein Kind oder einen Minderjährigen aufnimmt, dessen Familie sich vorübergehend in einer schwierigen Situation befindet.

In den einschlägigen Gesetzen sind zwei Formen der Pflegeanvertraung vorgesehen:

Die einvernehmliche Pflegeanvertraung: sie ist als Hilfs- und Unterstützungsmaßnahme auf die Minderjährigen und ihre Familien ausgerichtet und wird vom gebietszuständigen Sozialdienst im Einvernehmen mit den Personen, die die elterliche Gewalt innehaben einerseits und mit dem mindestens 12-jährigen Minderjährigen (in Sonderfällen kann der Minderjährige auch jünger sein) andererseits durchgeführt. Die Besonderheit dieser Anvertraungsform liegt in der Einvernehmlichkeit der Eltern und des Minderjährigen. Die Pflegeanvertraung fußt auf einem Projekt, das gemeinsam von den Sozialfachkräften, der natürlichen Familie und der Pflegefamilie

¹ Dante Ghezzi und Francesco Vadilonga in „La tutela del minore: protezione dei bambini e funzione genitoriale“, Hrsg. Raffalelo Cortina Editore, Mailand 1996

ausgearbeitet wird und das alle Aufgaben, Rollen, Ziele und Fristen der Anvertrauung enthalten muss.

Die gerichtliche Pflegeanvertrauung: sie wird vom Jugendgericht angeordnet und dem Sozialdienst übertragen, der die Pflegeanvertrauung organisieren und darüber Aufsicht führen muss. Die gerichtliche Pflegeanvertrauung wird als Zwangsmaßnahme auch gegen den Willen der Personen, die die elterliche Gewalt innehaben, angeordnet und zwar:

- wenn ein Pflegemangel in materieller und affektiver Hinsicht vorherrscht und überwunden werden muss;
- wenn die Eltern oder der Elternteil nicht in der Lage sind/ist, sich angemessen um das Kind/den Minderjährigen zu kümmern;
- wenn die Eltern dem Kind/Minderjährigen gegenüber ein nachteiliges bzw. schuldhaftes Verhalten an den Tag legen;
- wenn eine Situation vorliegt, die es dem Kind/Minderjährigen vorübergehend nicht ermöglicht, in seiner Familie zu bleiben, weil dies seine persönliche Entfaltung schwerwiegend beeinträchtigen könnte oder weil ungenügende oder verzerrte zwischenmenschliche Beziehungen vorherrschen oder aber weil in der Familie schwerwiegende Konflikte ausgefochten werden.

Die Pflegeanvertrauung kann je nach Schwere des Notfalls in der natürlichen Familie/des Minderjährigen als Vollzeitvertrauung oder als Teilzeitvertrauung erfolgen.

Die Vollzeitvertrauung: sie ist dann notwendig, wenn der Verbleib des Minderjährigen in der Familie sich nachteilig auf den Minderjährigen selbst auswirkt. In diesen Fällen wird der Minderjährige vollzeitig bei einer Pflegefamilie untergebracht, die ihn in Beachtung der Vorgaben der natürlichen Familie (sofern diese nicht einer Maßnahme zur Einschränkung oder Aberkennung der elterlichen Gewalt unterworfen ist), des gebietszuständigen Sozialsprengels und eventuell der zuständigen Gerichtsbehörde betreut und erzieht. Die Pflegefamilie hat in diesem Rahmen auch die Aufsicht über den Minderjährigen inne und kümmert sich um dessen Ausbildung.

Die Teilzeitvertrauung: bei der Teilzeitvertrauung wird der Minderjährige nur für einen Teil des Tages der Obhut einer Pflegefamilie überlassen. Diese Form der Anvertrauung ist dann notwendig, wenn die natürliche Familie selbst um Unterstützung in der Erziehung des Kindes/Minderjährigen ansucht. Durch die Teilzeitvertrauung kann das Kind/der Minderjährige zusätzliche positive Erfahrungen erleben, die in seiner natürlichen Familie vorübergehend nicht möglich wären.

ZIELE

Die Ziele des Zentrums für Pflegeanvertrauung können folgendermaßen zusammengefasst werden:

- Förderung und Steigerung des Bekanntheitsgrades der Pflegeanvertrauung unter der Bozner Bevölkerung;
- Unterstützung der Familien und Einzelpersonen, die sich für eine Pflegeanvertrauung zur Verfügung gestellt oder bereits einen Minderjährigen aufgenommen haben, in ihrer Rolle als Pflegefamilien;
- Koordinierung mit den Vereinigungen der Pflegefamilien und den Sozialsprengeln;
- Einrichtung eines Studien- Forschungs- und Dokumentationspunktes zum Thema der Pflegeanvertrauung.

ZIELGRUPPE

Die Leistungen des Zentrums für Pflegeanvertrauung sind in erster Linie auf die Kinder/Minderjährigen und ihre Familien ausgerichtet. Die Zielgruppe des Zentrums kann folgendermaßen definiert werden:

- Minderjährige aller Volks- und Sprachgruppen mit Wohnsitz oder ständigem Aufenthalt auf dem Bozner Stadtgebiet;
- Pflegeeltern und jene, die es werden wollen;
- Vereine, die sich um Pflegeanvertrauungen kümmern;
- alle an der Pflegeanvertrauung interessierten Personen.

ZUGANGSMODALITÄTEN

Das Zentrum für Pflegeanvertrauung/Neutraler Treffpunkt liegt in der Mendelstraße Nr. 121/1 und ist jeweils am Dienstag von 10.00 bis 13.00 Uhr und am Donnerstag von 14.30 bis 17.30 Uhr frei zugänglich. Außerhalb dieser Uhrzeiten können alle Interessierten unter der Nummer 0471/912449 einen Termin vereinbaren.

TÄTIGKEITSBEREICHE:

Das Zentrum für Pflegeanvertrauung:

- fördert die Kultur der Pflegeanvertrauung und Solidarität unter den Familien durch gezielte Maßnahmen und Sensibilisierungskampagnen;
- berätet und informiert alle Personen, die an der Pflegeanvertrauung interessiert sind;
- nimmt sich der Familien/Paare/Einzelpersonen an, die sich für eine Pflegeanvertrauung zur Verfügung stellen und informiert sie in Einzelgesprächen über die einzelnen Verfahrensschritte und Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Pflegeanvertrauung;
- führt eine Datenbank der verfügbaren Pflegefamilien durch die Aufarbeitung, Analyse und Aktualisierung der Papierunterlagen und der elektronisch erfassten Daten,
- leitet die Familien an die Familienberatungsstelle weiter, die für die Eignungsbewertung zuständig ist;
- überprüft die Hinweise der Sozialsprengel in Bezug auf Minderjährige ohne geeignetes Familienumfeld und erarbeitet gemeinsam mit den Sprengelfachkräften einen Anvertrauungsvorschlag;
- unterstützt die Sprengelfachkräfte bei der Auswahl der Pflegefamilie, die am meisten für die Bedürfnisse des Minderjährigen geeignet ist;
- unterstützt die Pflegeeltern/Einzelpersonen im Laufe der gesamten Anvertrauung durch individuelle- und/oder Gruppentätigkeiten und -Maßnahmen;
- überprüft in Zusammenarbeit mit den Fachkräften der Sozialsprengel das Erziehungsprojekt;
- koordiniert das Netzwerk mit allen Trägern, die an der Pflegeanvertrauung interessiert sind oder mitwirken;
- fungiert als technisch – operationelle Beobachtungsstelle der Pflegeanvertrauung in Bozen um bei der Betriebsdirektion alle Tätigkeiten vorzuschlagen/zu fördern, die auf den Ausbau dieses Rechtsinstituts ausgerichtet sind;
- entwickelt die notwendige Arbeitsmethodik zur progressiven Steigerung der Qualität der Berufsleistungen und der Unterstützungsmaßnahmen von Seiten der zuständigen Sozialdienste im Rahmen der Pflegeanvertrauung;
- führt eine Studienstelle die u. A. dazu dient, die öffentlichen und privatrechtlichen Träger und Körperschaften mit Informationen zu versorgen.

DATENBANK

Die Familien, Paare und Einzelpersonen, die sich als Pflegefamilie zur Verfügung stellen möchten, können das Zentrum zu den oben erwähnten Öffnungszeiten besuchen oder die Fachkräfte telefonisch kontaktieren. Im ersten Treffen mit dem zuständigen Sozialassistenten des Zentrums (in der Folge als „Referent“ bezeichnet) erhalten diese Personen alle notwendigen Grundinformationen zur Pflegeanvertrauung; gleichzeitig wird eine erste Bewertung der Gründe für ihre Entscheidung vorgenommen. Nach Abschluss des Gesprächs wird die Familie zur Familienberatungsstelle weitergeleitet, wo die Eignungsbewertung vorgenommen wird. Danach wird die Familie vom Zentrum für Pflegeanvertrauung zu einem weiteren Gespräch einberufen, bei dem die Zusammenarbeitsform zwischen der Pflegefamilie und dem B.S.B. erklärt wird, die Vereine vorgestellt werden, die sich im Raum Bozen um die Pflegeanvertrauung kümmern, und eventuell weitere Aspekte näher beleuchtet werden, die im Bericht der Familienberatungsstelle enthalten sind. Nach diesem Gespräch und bei positivem Ausgang desselben wird die Familie in die Datenbank der Pflegefamilien eingetragen, die dazu geeignet sind, einen oder mehrere Minderjährige aufzunehmen.

Sollte sich im Zentrum eine Familie einfinden, die selbst von den Sozialdiensten betreut worden ist, findet die Eignungsbewertung nur nach einer Absprache des Referenten des Zentrums mit dem Sozialassistenten statt, der den Fall betreut hat und nachdem das für die Bewertung selbst zuständige Team der Familienberatungsstellen darüber in Kenntnis gesetzt worden ist. Die Streichung aus der Datenbank erfolgt auf Anfrage der Familie.

AUSWAHL DER PFLEGEFAMILIEN

Das Zentrum für Pflegeanvertrauung unterstützt den zuständigen Sozialsprengel bei der Auswahl der jeweils geeigneten Pflegefamilien.

Die Fachkräfte der Sprengel kontaktieren den Referenten des Zentrums und nehmen gemeinsam mit letzterem eine Bewertung der Fallmeldung vor. Danach wählt das Zentrum eine oder mehrere Familien aus, die für den spezifischen Fall geeignet sind. Der Sozialdienst der als Rechtsinhaber der Pflegeanvertrauung fungiert, nimmt eine weitere Eignungsbewertung der möglichen Pflegefamilie vor und setzt die Modalitäten der Pflegeanvertrauung fest.

ANVERTRAUUNGSPROJEKT

Nach der gemeinsamen Bewertung des fallzuständigen Sozialassistenten mit dem Referenten des Zentrums, nimmt der Letzterwähnte an der Projektierung, Aufsicht und Überprüfung der laufenden Anvertrauungsprojekte teil. Diese Beteiligung ist unabdingbar wenn:

- es sich um eine neue Pflegefamilie handelt, die zum ersten Mal eine Pflegeanvertrauung übernimmt;
- es sich um gerichtlich angeordnete Pflegeanvertrauungen handelt.

Die Beteiligung des Zentrums für die Pflegeanvertrauung am Anvertrauungsprojekt sieht die Teilnahme des Referenten an der Projektierung des Projektes vor. Der Referent:

- definiert die Modalitäten und Zeiten der Annäherung des Minderjährigen an die Pflegefamilie;
- nimmt an den Überprüfungstreffen mit der Pflegefamilie und der natürlichen Familie teil;
- unterstützt die Pflegefamilie;
- entscheidet gemeinsam mit dem zuständigen Sozialdienst über die Verlängerung oder über den eventuellen vorzeitigen Abschluss von Projekten.

Die Ausarbeitung des Anvertrauungsprojektes, die Festsetzung der notwendigen Eigenschaften der Pflegefamilie und die entsprechende Bekanntgabe an das Zentrum durch E-Mail, die Formalisierung des Anvertrauungsprojektes durch Unterzeichnung eines sogenannten „Auflagenheftes“ und die Festsetzung der Vergütungen und Zuschüsse zugunsten der Pflegefamilie fallen im Sinne der geltenden Gesetze in den ausschließlichen Zuständigkeitsbereich des zuständigen Sozialdienstes im Sprengel.

Das Zentrum für Pflegeanvertrauung greift zudem auch dann ein, wenn in der Zusammenarbeit zwischen einer Pflegefamilie und dem fallzuständigen Sozialassistenten Schwierigkeiten auftreten. Dafür wird ein Treffen anberaumt, an dem beide Parteien teilnehmen.

UNTERSTÜTZUNG DER PFLEGEFAMILIEN

Der fallzuständige Sozialassistent fungiert als Gesprächspartner der Pflegefamilien für die tägliche Führung des Anvertrauungsprojektes; das Zentrum steht den Pflegefamilien hingegen für die Besprechung und Analyse der Führungsmodalitäten zur Verfügung und bespricht mit diesen alle technisch – bürokratischen Aspekte im Zusammenhang mit dem Anvertrauungsprojekt. Falls notwendig, können Treffen zwischen der Pflegefamilie, dem fallzuständigen Sozialassistenten und dem Zentrum für Pflegeanvertrauung organisiert werden.

Das Zentrum für Pflegeanvertrauung ist zudem für die Organisation von Diskussions- und Austauschmomenten zuständig, die individuell oder in einer Gruppe abgehalten werden und sich auf Themen im Zusammenhang mit der Pflegeanvertrauung beziehen.